

# **Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sielenbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS)**

**in der Fassung vom 29.07.2025**

Die Gemeinde Sielenbach erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Sielenbach erhebt für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen Gebühren.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen der Gebühr**

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich in der Regel aus der Kindertagesstättegebühr (Kinderkrippengebühr und Kindergartengebühr), einer Gebühr für Getränke und Aktivitäten (Getränke- und Aktivitätengeld) und einer Gebühr für Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Die Gebührenschuld für die Kindertagesstättegebühr und das Getränke- und Aktivitätengeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats. Die Kindertagesstättegebühren und das Getränke- und Aktivitätengeld sind für die gesamte Dauer des Betriebsjahres zu entrichten (01.09. bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Sie werden in monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe für 12 Monate erhoben.

(3) Die Gebührenschuld für das Essensgeld entsteht für Kinder in der Krippe mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderkrippe, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

Die Gebührenschuld für das Essengeld entsteht für Kinder im Kindergarten bei einer Anmeldung bis 14 Uhr oder länger mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

Die Gebührenschuld für das Essengeld entsteht für Kinder im Kindergarten bei einer Anmeldung bis 13:30 Uhr erstmals mit der Anmeldung für die Mittagsverpflegung, danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.

Das Essengeld wird in monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe für elf Kalendermonate erhoben. Im August wird kein Essengeld erhoben.

(4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind für jeden angefangenen Monat die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu entrichten (keine Teilmonatsberechnung). Die Kündigungsfristen des § 13 der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.

## § 4 Gebührensätze

### (1) Kinderkrippengebühr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bis zum dritten Lebensjahr gelten folgende monatliche Gebühren:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatliche Gebühr</b>
für 4 Stunden täglich	218,00 Euro
ab 4,5 bis 5 Stunden täglich	231,00 Euro
ab 5,5 bis 6 Stunden täglich	252,00 Euro
ab 6,5 bis 7 Stunden täglich	272,00 Euro
ab 7,5 bis 8 Stunden täglich	292,00 Euro
ab 8,5 bis 9 Stunden täglich	311,00 Euro
ab 9 bis 10 Stunden täglich	332,00 Euro

### (2) Kindergartengebühr

Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung gelten folgende Gebühren:

<b>Buchungszeit (Montag bis Freitag)</b>	<b>monatliche Gebühr</b>
ab 4 bis 5 Stunden täglich	119,00 Euro
ab 5 bis 6 Stunden täglich	129,00 Euro

ab 6 bis 7 Stunden täglich	139,00 Euro
ab 7 bis 8 Stunden täglich	149,00 Euro
ab 8 bis 9 Stunden täglich	158,00 Euro
ab 9 bis 10 Stunden täglich	168,00 Euro

(3) Essensgeld

Für die Teilnahme am Essen wird ein monatlicher Betrag von 69,00 € erhoben. Abbestellungen können nicht berücksichtigt und nicht erstattet werden. Für den Monat August ist kein Essensgeld zu zahlen.

(4) Getränke- und Aktivitätengeld

Für die Bereitstellung von Getränken und für Aktivitäten wird ein monatlicher Betrag in Höhe von 6,00 Euro erhoben.

### § 5 Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Sielenbach eine Einzugsermächtigung für Ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

### § 6 Zuschuss zum Elternbeitrag


Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird bis zum Schuleintritt ein Zuschuss zum Elternbeitrag von 100,00 € gewährt. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühren begrenzt.

### § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. August 2025 tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 29.07.2021 zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2024 außer Kraft.

Sielenbach, den 29.07.2025

  
Heinz Geiling  
1. Bürgermeister

